

# Leipziger Tageblatt

und  
**Anzeiger.**

**N<sup>o</sup> 245.**

**Sonntag den 2. September.**

**1855.**

## **Unerweite Bekanntmachung**

**der Königl. Brandversicherungs-Commission, die in Sachsen concessionierte Feuer-  
versicherungs-Anstalt Borussia in Berlin betreffend, vom 28. August 1855.**

Die Königl. Brandversicherungs-Commission hat bereits unterm 10. August dieses Jahres (vergl. Nr. 191 d. Leipz. Zeitung vom 14. desselben Monats) im Interesse der hiesigen Versicherten das Nähere über die, in außerordentlicher General-Versammlung der Actionäre am 23. Juli 1855 beschlossene Auflösung und Liquidation der Feuerversicherungs-Anstalt Borussia in Berlin und den gleichzeitig genehmigten, zwischen dieser Anstalt und der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft im Voraus abgeschlossenen Geschäfts-Überweisungs-Vertrag mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wegen dieses Vertrags und seiner Anwendbarkeit auf das Königreich Sachsen die höhere Entschließung vorzubehalten sei, daß aber andererseits bei dem tatsächlichen Fortbestand der Borussia bis zur Erledigung aller ihrer Verpflichtungen, auch zur Zeit die Versicherungsverträge mit dieser Anstalt fortbestehen, und daß Änderungen deshalb, mögen sie von den hiesigen Versicherten ohne Weiteres selbst getroffen oder durch bestellte Agenten anderer concessionirter Privat-Anstalten herbeigeführt werden, mit Verantwortlichkeiten und Nachtheilen verknüpft sein würden.

Nach inzwischen erfolgter höherer Entschließung und Anordnung hat die Königl. Brandversicherungs-Commission dieser Bekanntmachung weiter hinzuzufügen und hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß zunächst die öffentliche Bekanntmachung des Zeitpunctes, mit welchem die der Feuerversicherungsanstalt Borussia zu Berlin für das Königreich Sachsen ertheilte Concession als zurückgenommen und die Anstalt für das Königreich Sachsen als aufgehoben anzusehen ist, ausdrücklich vorbehalten bleibt; es ist aber auch deshalb und zur Richtschnur für das Verhalten der hiesigen Versicherten selbst, wie der hiesigen Polizeibehörden wiederholt auf die schon in der Bekanntmachung vom 10. August 1855 enthaltenen Beziehungen, — daß die Feuerversicherungsanstalt Borussia zu Berlin dormalen noch fortbesteht und daß die Verbindlichkeiten derselben gegen die Versicherten, obgleich die Auflösung der Anstalt beschlossen und mit ihr neue Versicherungen und Prolongationen der bereits bestehenden Versicherungen nicht weiter abzuschließen sind, noch keineswegs für erloschen zu erachten, — hinzudeuten und nunmehr mit Bestimmtheit darauf hinzuweisen, daß ein einseitiger Uebtritt der Versicherten zu einer anderen Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, ohne daß vorher das Verhältniß zur Borussia entweder in Folge des Ablaufs des Versicherungsvertrags oder durch gegenseitige Uebereinkunft vollständig gelöst und aufgehoben worden, eine unstatthafte und strafbare Doppelversicherung in sich schließt, welcher mithin von den Polizeibehörden die Genehmigung zu versagen ist.

Dresden, den 28. August 1855.

**Königl. Brandversicherungs-Commission.**  
Oberländer.

Hayn.

Die vorstehende Bekanntmachung ist nach §. 21 des Gesetzes, die Angelegenheiten der Presse betreffend, vom 14. März 1851 in allen unter die Bestimmung dieser Gesetzesstelle fallenden Zeitschriften zum Abdruck zu bringen.

Dresden, den 28. August 1855.

**Königl. Brandversicherungs-Commission.**  
Oberländer.

Hayn.

## **Tagesbefehl an die Communalgarde zu Leipzig, den 1. September 1855.**

Die gesetzlich angeordnete diesjährige Revue der Communalgarde findet

**Freitag den 7. September d. J.**

statt. Die Mannschaften haben sich hierzu in vorchriftsmäßiger Dienstkleidung ohne vorhergegangenes Dienstsignal auf den betreffenden Sammelplätzen zu der auf den Commandobilletts angegebenen Zeit pünktlich einzufinden.

Im Fall die Revue an diesem Tage unterbleiben müßte, wird durch die Tamboure und Signalisten das Signal „Los!“ gegeben werden und die Revue findet dann **Mittwoch den 12. September d. J.** statt.

**Das Commando der Communalgarde.**  
J. W. Reumelster, Commandant.

## **Mittwoch den 5. September d. J. Abends 6 Uhr**

ist öffentliche Sitzung der Stadtverordneten im gewöhnlichen Locale.

**Tagesordnung: Wahl zweier Stadträthe auf Zeit.**

## **Christian Gottlob Frege III. und seine Vorfahren.**

Nach kurzem Krankenlager, der Schwäche seines hohen Alters unterliegend, verschied sanft und schmerzlos am 30. August früh 10 1/2 Uhr der königl. sächs. Kammerath Christian Gottlob Frege III. in den Armen der Seinen, in seinem Wohnhause an der Bahnhofstraße. Ein Mann wie er, der nicht nur einem der besten und weit und breit rühmlichst bekannten Handeltwä-  
vorstand, sondern auch in manchen Drangsalen, welche unser Leipzig trafen, durch Rath und That beistand, sich aber auch durch seine große Leutseligkeit und reiche Wohlthätigkeit in den Herzen Tausender ein schönes, unvergängliches Denkmal gesetzt hat, nimmt gewiß das allgemeinste Interesse in Anspruch, und eine kurze Charakteristik seiner Lebensverhältnisse wird daher in d. Bl. gewiß willkommen sein.

Christian Gottlob Frege gehört der dritten Generation